

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und siebenzehnte öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 12. September 1833.

Fortsetzung der Berathung wegen des Gesetzes, die Erfüllung der
Militairpflicht betreffend.

Die Sitzung wird halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der
Vortvorhergehenden verlesen, genehmigt und durch die Bürger-
meister Hübler und Bernhards mit vollzogen. Demnächst
äußert Bischof Mauermann den Wunsch, daß der so eben
im Druck vertheilte Bericht der dritten Deputation über die Vor-
stellung der evangelischen Geistlichkeit zu Dresden, die Paritäts-
verhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche in den Erb-
landen betreffend, wo möglich morgen auf die Tagesordnung
gebracht werden möge, weil er in der Kammer von katholischer
Seite der Einzige sei, der über den Gegenstand die nöthige
Auskunft geben könne, vor der Hand aber im Laufe der näch-
sten 2 Monate durch unabwendbare Amtsgeschäfte abgehalten
werde, den Verhandlungen der Kammer beizuwohnen.

Einige der Mitglieder finden den Vorschlag unbedenklich,
andere hingegen, namentlich Bürgermeister Wehner, D.
Großmann und D. v. Ammon bemerken, daß gerade bei
dieser wichtigen wohl zu erwägenden Angelegenheit keine Aus-
nahme gemacht, sondern die Discussion in Gemäßheit der Land-
tagsordnung erst dann vorgenommen werden möge, wenn der
Bericht wenigstens drei Tage vorher sich in den Händen der
Kammermitglieder befinde, wobei sie indessen anerkennen, daß
bei der Verhandlung die Gegenwart des Bischofs Mauermann
oder eines Stellvertreters desselben durchaus nothwendig sei.

Der Präsident findet es bei der Verschiedenheit der An-
sichten für nöthig, am Schlusse der Session über den fraglichen
Gegenstand abstimmen zu lassen, und theilt demnächst den In-
halt eines vom Mitgliede v. Leipziger eingegangenen Schrei-
bens mit, nach welchem Letzterer anzeigt, daß er morgen einst-
weilen aus der Kammer austreten und sich baldigst ein anderer
Abgeordneter des Hochstifts Meißen anmelden werde.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, auf welcher
sich die Fortsetzung der Berathung über die Militairpflichtigkeit
befindet. Referent ist D. Crusius.

D. Crusius: Derjenige Theil des vorliegenden Bera-
thungsgegenstandes, mit welchem man sich in heutiger Sitzung
zu beschäftigen haben wird, gehört unbezweifelt zu den aller-
wichtigsten Grundlagen des Gesetzentwurfes, da meiner völligen
Ueberzeugung nach von den Bestimmungen mehrerer oder weni-
ger Ausnahmen von der Regel der allgemeinen Waffenpflicht
der Werth oder Unwerth des ganzen Recrutirungsgesetzes ab-
hängt.

Ich erlaube mir daher vor Allem zu bemerken: Wenn zwar
der Staat bei Ausübung seiner Dienstgewalt der rechtlichen Frei-
heit der Staatsbürger möglichst zu schonen hat, und daher zu
gezwungenen Diensten erst dann seine Zuflucht nehmen soll, wenn
es an freiwilligen Dienern fehlt, so könnte es doch unmöglich
gerechtfertigt werden können, wenn er diesen Zwang nur auf
einen Theil der Nation anwenden wollte, so wie er eben so we-
nig nur einen Theil des Nationalvermögens zu Deckung der
Staatsbedürfnisse in Anspruch nehmen darf. — Kann man
nun auch nicht verkennen, daß dem Militairdienste nicht alle
andern Rücksichten, namentlich die auf Wissenschaften, Künste
und bürgerliche Gewerbe aufgeopfert oder untergeordnet werden
dürften, so möchte doch, so lange überhaupt stehende Heere bei-
gehalten werden, die Waffenpflicht als eine höchst persö-
nliche und absolute, und keinesweges, wie neulich von einem
geehrten Kammermitgliede behauptet wurde, nur als eine re-
lative betrachtet werden können, denn da im Kriege eine neue
und veränderte Heeresbildung aus andern Elementen nicht mög-
lich ist, und es in der Natur der Sache liegt, daß das stehende
Heer, wie es im Frieden vorgebildet und zusammengesetzt ist,
sofort zur Vaterlandsvertheidigung verwandt werden muß, so
läßt sich auch eine successive Anspruchnahme der Waffenpflichti-
gen nach Maßgabe ihrer Entbehrlichkeit nicht ausführen.

Ist aber die Militairpflicht eine absolute, so kann eine Clas-
sification nicht statt finden; wollte man sie aber auch nur als
eine relative betrachten, so scheint doch auch dann eine Clas-
sification nicht möglich zu sein, da sich die Größe der Nach-
theile nicht ermitteln läßt, welche die eine oder die
andere Classe der Staatsbürger mehr als die andere
durch Aushebung zum Waffendienste erleiden würde, indem hier-
bei größten Theils nur individuelle Verhältnisse und
Umstände in Betrachtung kommen dürften, letztere aber noch
weniger mit Zuverlässigkeit ermessen werden können. Demnach
würde in Ermanglung eines gleichen und sichern Maßstabes so-
wohl die Befreiung als die Zurücksetzung nach bestimmten Clas-
sen in einzelnen Fällen sehr häufig zur ungerechtesten Bevorzu-
gung Einzelner auf Kosten der Andern werden, da für jeden zu-
rückgestellten oder befreiten Mann ein Anderer, dessen indivi-
duelle Verhältnisse man nicht voraussehen und berechnen kann,
eintreten muß. Hier kann und darf man sich also wohl auf
keine Weise die augenblicklichen Gefühle des Mitleides bestechen
lassen. Welche Principien man auch einer Classification zu Grun-
de legen wollte, entweder das Wohl der Familien oder die Be-
günstigung der Wissenschaften, oder endlich die Beförderung